

**Frühjahrskonferenz der Haushalts- und Finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen in den  
Ländern und im Bund vom 01. bis 02. April 2019 in Potsdam**

Beschluss

**Grundrente – Lebensleistung mit vereinfachter Anspruchsprüfung anerkennen**

Die Haushalts- und Finanzpolitischen Sprecher bekennen sich zu dem im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegten Ziel der Einführung einer Grundrente 10 Prozent über der Grundsicherung für alle, die ein Leben lang gearbeitet haben. Es entspricht dem Gedanken der Leistungsgerechtigkeit, dass diejenigen, die mehr gearbeitet und Beiträge gezahlt haben, im Ruhestand auch ein höheres Einkommen erhalten sollen.

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages sind derzeit verschiedene Modelle zur Umsetzung dieses Ziels in der Diskussion. Die Haushalts- und Finanzpolitischen Sprecher betonen, dass dabei auch die Perspektive der Generationengerechtigkeit in den Blick genommen werden muss. Heute noch kommen auf jeden Rentner fast drei Beitragszahler. Angesichts der demografischen Entwicklung werden es 2050 voraussichtlich nur noch 1,5 Beitragszahler sein. In diesem Sinne muss der Arbeit der Rentenkommission zur langfristigen Stabilisierung von Beiträgen und Niveau der Rente für die Zeit nach 2025 eine hohe Bedeutung beigemessen werden.

Für die Ausgestaltung einer Grundrente fordern die Haushalts- und Finanzpolitischen Sprecher eine Umsetzung mit Maß und Mitte, bei der auf eine vereinfachte Anspruchsprüfung nicht verzichtet werden kann. Insgesamt sollten dabei folgende Faktoren beachtet werden:

- Dem Leistungsprinzip muss Rechnung getragen werden: Wer mehr gearbeitet und Beiträge gezahlt hat, soll mehr erhalten. Die Haushalts- und Finanzpolitischen Sprecher sind der Auffassung, dass mit der Grundrente zuvorderst denen geholfen werden soll, die von Altersarmut bedroht oder von ihr betroffen sind. Sie unterstützen Überlegungen zu einer zielführenden Ausgestaltung der Grundrente. Beispielsweise sind prozentuale Zuschläge zur regulären Rente zusätzlich zur Höhe der Grundsicherung und adäquate Freibeträge denkbar.
- Die Anspruchsprüfungen sollten einfach ausgestaltet werden und sich möglichst auf die tatsächlichen Alterseinkünfte beschränken. Selbstgenutztes Wohneigentum bleibt in jedem Fall verschont und mindert die Ansprüche auf Grundrente nicht.